

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser
Lageblatt, Rieser

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

N: 277.

Mittwoch, 29. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten einschließlich 30 Pf. Post, monatlich 70 Pf. Wöchentlich für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dreizehnten Jahrestage (7 Seiten) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; postfrei und abendlicher Tag entsprechend höher. Nachzahlung und Verrechnungsbogen 20 Pf. Best. Karte. Gewählter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag der Bestellung durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontoschuld bleibt. Zahlungs- und Verschuldungsfrist: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Abfertigung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Richard Schmal, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, werden auf die nachstehenden am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Abdrücke der Bekanntmachung zur Ausbündigung an die Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Augustenstraße Nr. 28, und Julius Pfenning in Glaucha, sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Neuberger in Frankfurt a. M., bezogen werden können.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 27. November 1916.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiergewerbes.

§ 1. Bei dem Fertigmachen, dem Wengen, dem Richten und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder deren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Stoffen nicht in unmittelbarer Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage angeriebene Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abwischen trockener Bleifarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Benetzung ausgeführt werden.

Der Schleifstaub und die beim Abschleifen und Abwischen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken gemacht sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, mit Wasserseifen oder anderen vollständig bedeckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Gesichtsmasken, Bürsten zum Putzen der Hände und Füße, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Werden solche Arbeiten auf einem Bauwerk oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem trockenen Orte zu waschen und ihre Arbeitskleider sauber auszuwaschen.

§ 7. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Eintritt des Arbeitsunfalls das nachstehend abgedruckte Verblätt, sofern es noch nicht besitzt, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszubändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tischler-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

§ 8. Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstätte statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 9. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Arbeitskleider zu versehen ist.

§ 10. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Brantwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen, und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte ver-

lassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei benutzten Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgezeichnet ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorsehensgemäß bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der betriebsunfähigen Zeit und ohne Aufständigung entlassen werden können.

§ 10. Für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 120a der Gewerbeordnung), so sind die vorsehensgemäß bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machen approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteile einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Beschäftigungsstand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter, ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie die Anzeichen der Bleierkrankung betreffen, verantwortlich.

- Dieses Kontrollbuch muß enthalten:
1. den Namen desjenigen, welcher das Buch führt;
 2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
 3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abl. I bezeichneten Arbeiter, sowie die Art seiner Beschäftigung;
 4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
 5. den Tag der Genesung;
 6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Gesundheitsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Anlage

Blei-Verblätt.

Die ichen Sie Maler, Anstreicher, Tischler, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleierkrankung?

Alle Bleifarben, Bleiweiß, Bleichromat, Massifot, Glatte, Mennige, Bleisuperoxid, Natronisches Bleiweiß, Gelfer Gelb, englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei u. a., sind Gift.

Maler, Anstreicher, Tischler, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleierkrankung ausgesetzt.

Die Bleierkrankung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der feinsten Staub, Partikeln und Kleber beim Essen, Trinken, oder beim Rauchen, Schnupfen und Rauchen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht sofort bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorbringen im Stande sind.

Worin äußert sich die Bleierkrankung?

Die ersten Zeichen der Bleierkrankung zeigen in einem blaugrauen Saume am Zahnschmelze, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichtes und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krank-

heitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf; Der Kranke empfindet beständige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leichschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Nervenstörungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Beinen oder am Gesichte befallen. Hinunter äußert sich die Bleierkrankung in beständigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (beständige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich führt die Bleierkrankung mit dem als Scharmpneumonie bezeichneten schweren Lungenleiden und mit der Gicht in einem unheilbaren Zusammenhange. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleischluck einer erblichen Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerkrankungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleierkrankungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Vorsicht bei Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodsalz, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleierkrankung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen bedeuten Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche ohnerachtet zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleierkrankungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt, als Enthaltensame. Brantwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei hauptsächlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit fortwährend vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu schützen. Es empfiehlt sich, die Hände stets möglichst kurz geschneitten zu halten.
2. Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Rauchen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen, oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, wozüglich mit Pinselein- oder Wärmeseife, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Nack, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.
4. Die Arbeitskleider sind bei benutzten Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgezeichnet ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Öl oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in handbüchsen Verblätt vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgeblüht oder abgeschiffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleierkrankung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Graf von Posadowski

Fleischversorgung.

In § 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916. Regelung des Fleischverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betr. gibt der unterzeichnete Kommunalverband bekannt, daß

statt, wie bisher, 115 g, von jetzt an bis zu 125 g (Fleisch, Brust, Speck oder Nohkett zusammen) angemeldet und abgefordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

1795 4 FU

Der Kommunalverband.